

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 92 (1974)  
**Heft:** 35: "Gemeinde 74" Fachmesse für Gemeindebedarf, Bern, 3. bis 9. September 1974 - Fachmesse Altbau-Modernisierung, Luzern, 5. bis 9. September 1974

**Artikel:** Kommunale Verwaltungsprobleme auf dem Gebiete der technischen Dienste  
**Autor:** Lehmann, Max  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-72442>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kommunale Verwaltungsprobleme auf dem Gebiete der technischen Dienste

Von Max Lehmann, Münsingen

DK 352.07

Anhand verschiedener funktionell gegliederter Sachbereiche wird versucht, die entsprechenden Verwaltungstätigkeiten auf den Gebieten der technischen Dienste abzuleiten. Eine umfassende und vorausschauende Erfüllung dieser Aufgaben überschreitet des öfters die vorhandene Kapazität verschiedener

Gemeinwesen. Die Gründe hiefür liegen vielfach in den Bereichen der Rechtsgestaltung, der Verwaltungsorganisation und politischen Entscheidungsfindung. Die Frage einer zweckmässigen Verwaltungsstruktur, insbesondere auf dem Gebiete der technischen Dienste, muss vermehrt gestellt werden.

## 1. Einleitung

Die Gemeinde hat nahezu bei allen öffentlichen und privaten Bautätigkeiten des Hoch- und Tiefbaus bestimmte Ordnungs- und Kontrollfunktionen wahrzunehmen. Das Funktionieren unseres Wirtschaftssystems ist deshalb darauf angewiesen, dass die Gemeinde als kleinste rechtlich organisierte Einheit einen ihrer Grösse und Struktur entsprechenden Verwaltungskörper besitzt, der in der Lage ist, die ihm übertragenen Befugnisse und Pflichten sach- und zeitgerecht wahrzunehmen.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert je länger, je mehr nicht nur blossen Rechtsvollzug im herkömmlichen Sinn zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Es gilt vermehrt, sich ordnend und analysierend bestimmter Bereiche anzunehmen und einzelne Sachgebiete im einzelnen und als Teil des Ganzen vorausschauend einer Planung zu unterziehen [1].

Es scheint, dass den verschiedenen Verwaltungsaufgaben im Bereiche der technischen Dienste einer Gemeinde immer ungünstigere Voraussetzungen gegenüberstehen. Eine Auseinandersetzung mit diesen Tätigkeiten im Spannungsfeld öffentlicher und privater Interessen setzt vermehrt eine ganzheitliche Betrachtungsweise betrieblicher, technischer, finanzieller und rechtlicher Zusammenhänge voraus.

Die Tabelle 1 enthält eine funktionell gegliederte Zusammenstellung der wichtigsten Sachbereiche technischer Dienste

auf der Stufe der Gemeinde. Sie sind in ihren Beziehungen zu öffentlichen Vorschriften und daraus abgeleiteten Verwaltungstätigkeiten dargestellt. Die Vielfalt der aus dieser Aufstellung ersichtlichen Teilaufgaben lässt unschwer vermuten, «die Anwendung des modernen Baurechts überfordere vielfach die bestehende Behörden- und Verwaltungsorganisation» [2]. In diesem Zusammenhang treten innerhalb der Verwaltung vieler Gebietskörperschaften eine Reihe von Konflikten auf, sei es in Verbindung mit der Gestaltung des Rechts, infolge ungenügender Verwaltungsstrukturen oder aus Gründen einer veränderten Umwelt. Die folgenden Abschnitte sollen einige wesentliche Auswirkungen und Eigenschaften dieser Einflussfaktoren beschreiben.

## 2. Gestaltung von Vorschriften im Bereich technischer Dienste

### Probleme der äusseren Gliederung

Im Hinblick auf den umfangreichen Katalog aller bau- und planungsbezogenen Dienste einer Gemeinde stellt sich in formaler und in materieller Hinsicht die Frage, nach welchen Prinzipien diese verschiedenen, einander zugeordneten und doch wiederum mehr oder weniger selbständigen Bereiche einer zweckmässigen Ordnung unterzogen werden könnten. Infolge überalterter und in ihrem gegenseitigen Zusammenhang ungenügender Reglemente ertönt immer wieder der Ruf nach einer einzigen, einheitlichen, alles umfassenden Ord-

Rechtsvorschriften					Sachbereiche	Rechtsanwendung bzw. Verwaltungstätigkeit			
Normbezeichnung	Darstellung	Organisatorische, betriebliche Bestimmung über	Finanzielle Bestimmungen über	Technische Bestimmungen über	Funktionelle Gliederung	ordentliche Tätigkeit (obligatorisch)	ausserordentliche Tätigkeit (fakultativ)		
							Auswertung	Normierung	Vorausplanung
spez. Vorschriften oder in Bauordnung enthalten	Normalien und Mustervorlagen	Baubewilligungsverfahren	Baubewilligungs- und Baukontrollgebühren	Konstruktion, Bemessung und Anordnung von Einzelobjekten und Nebenanlagen	<b>1 Objektplanung und Gestaltung</b> 1.1 Hochbau 1.1.1 Private Bauten und Anlagen 1.1.2 Öffentl. Bauten und Anlagen	Baubewilligungsverfahren Baukontrollen Erstellen öffentl. Bauten und Anlagen			
Strassen, Abwasser- und Kehrichtreglemente Reglemente über die Wasser- und Elektrizitätsversorgung Konzessions- und Installationsvorschriften Beitragsreglemente Ordnungen über Gebühren und Tarife	Projekte Strassen- und Baulinienpläne Leistungspläne Beitragspläne	Anschluss privater Benutzer Ausbau des öffentl. Netzes Betrieb u. Unterhalt Behörden u. Organe (Zuständigkeiten, Kompetenzen)	Beiträge an Bau-Unterhalts- u. Betriebskosten (Perimeterbeiträge, Anschlusskosten, Tarife, Benützung, und Abfuhrgebühren)	Konstruktion, Bemessung und Betrieb (inkl. Installationsvorschriften) von Verkehrs- und Versorgungsanlagen	1.2. Öffentlicher Verkehr und Versorgungsanlagen 1.2.1 Unselbstständige Dienstzweige - Strassenbau + Verkehr - Abwasserbeseitigung - Kehrichtbeseitigung 1.2.2. Selbstständige Dienstzweige - Wasserversorgung - Elektrizitätsversorgung	Planung, Bau- und Unterhalt öffentl. Verkehrs- und Versorgungsanlagen Genehmigung u. Kontrolle von Privatanlagen Berechnung u. Erhebung von Beiträgen und Gebühren Budgetprobleme	Ausführungs- und Inventarpläne Registrierung Statistik	Anleitungsbeispiele Normalien	Richtpläne Generelle Projekte Finanzplanung Bodenpolitik
Statuten öffentl.-rechtl. und privatrechtl. Charakters Verträge	Plan der gemeinsamen Anlagen		Kostenaufteilung Finanzierung		1.2.3. Interkommunale öffentliche Werke (Abwasserverbände, Spitalverbände etc.)				
Sonderbauvorschriften Bauordnung Statuten und Verträge über interkommunale Planungsorganisationen	Pläne zu Sonderbauvorschriften Zonenplan Richtpläne	Plan-Verfahren Behörden und Organe (Zuständigkeiten, Kompetenzen)	Allg. Planungs- und Erschliessungsabgaben Entschädigungsfragen	Gestaltung und Nutzung	<b>2. Gesamtplanung</b> 2.1. Areolplanung und Erschliessung 2.2. Ortsplanung 2.3. Regionalplanung	Kontrolle ob Uebereinstimmung mit Objektplanung	Überprüfung der Zweckerfüllung und Zielsetzung	Kontrolle der Randbedingungen	Revision der Pläne Information

Funktionelle Gliederung einzelner Sachbereiche und Gegenüberstellung zugeordneter Rechtsvorschriften und Verwaltungstätigkeiten

nung. Doch es ist festzuhalten, dass eine funktional-thematische Aufteilung in Einzelerlasse entsprechend der organisatorisch-betrieblichen Struktur der entsprechenden Verwaltungsbehörden in den meisten Fällen zweckmässiger ist. Unter Anwendung dieses Prinzips lassen sich Ordnungen über kommunale Bau- und Planungsfragen einteilen in:

- Übergeordnete Regelungen für Bauten und Anlagen als Einzelobjekte und zur Nutzung und Erschliessung der Baugebiete. Diese Kategorie entspricht in der Regel den üblichen Bauordnungen mit ihren zugehörigen Plänen.
- Sachbezogene Regelungen für Anlagen und selbständige Werke, wie sie vorwiegend für die einzelnen Bereiche der Versorgungs- und Verkehrsanlagen erlassen werden.
- Regelungen zur Gestaltung speziell begrenzter Probleme, sei es für beschränkte Objekte und Gebiete (z.B. Sonderbauvorschriften) oder für spezifische Ordnungsbereiche (z.B. Grundeigentümerbeiträge an Erschliessungsanlagen).

#### *Probleme der inneren Systematik*

Bei aller äusseren Aufteilung sollen die einzelnen Erlasse in ihrem inneren Aufbau einem einheitlichen Konzept entsprechen. Sachliche Zusammenhänge sind durch entsprechende gegenseitige Hinweise zum Ausdruck zu bringen. Ein klarer und logischer Aufbau der verschiedenen Erlasse in Verfahrens- und Planungsgrundsätze, in konstruktive, finanzielle und andere Bestimmungen richtet sich nach den gesetzgeberischen Gedanken, welche sich aus den zu regelnden Sachfragen ableiten lassen. Dabei sind Zusammenarbeit und Übereinstimmung zwischen dem Rechtskundigen und dem Sachverständigen des zu regelnden Gegenstandes eine wesentliche Voraussetzung [3].

Vorschriften werden nicht immer auf der gleichen Stufe erlassen, auf der sie später angewendet werden. Immer mehr wird die Gemeinde zur blossen Vollzugsbehörde übergeordneter Erlasse; in ihrem Inhalt sind diese für die Gemeinde oft bedeutungsvoller als andere, kraft eigener Kompetenz erlassene Normen. Es ist deshalb gerade für kleinere und mittlere Gemeinden, in denen sich fast ausschliesslich Laien in eine Fülle technischer, finanzieller und rechtlicher Begriffe einarbeiten müssen, wesentlich, dass im Interesse einer in sich geschlossenen und für sich allein verständlichen Ordnung in Einzelfällen Normen der oberen Stufe auf der unteren wiederholt und die Begriffe durchgehend einheitlich angewendet werden [4]. Aus rechtssystematischen Gründen sollen allerdings übergeordnete Texte nur ausnahmsweise zitiert und in den übrigen Fällen die angestrebte Vollständigkeit und Übersicht durch einen blossen Hinweis auf die entsprechende Rechtsquelle gewährleistet werden. Zusätzlich bleibt immer noch die Möglichkeit, den Inhalt bestimmter Quellen in einem Anhang ganz oder auszugsweise aufzuführen.

#### *Normierungsschwierigkeiten*

Des öfters stellt sich die Frage, für welche Bereiche und in welchem Ausmass das Postulieren exakter eindeutiger Normen angebracht ist, oder ob im Gegensatz hierzu durch mehr oder weniger abstrakte Grundsätze dem Ermessen ein breiter Spielraum offenzulassen sei. Landschaftsgerechtes Gestalten innerhalb der Siedlungslandschaft kann vereinfacht auf einen Gleichgewichtszustand zwischen verschiedenen, unschematisch angeordneten Proportionen zurückgeführt werden. Diesen Forderungen kann oft nur dann entsprochen werden, wenn die auf einheitlichen Vorstellungen beruhenden Normen im Rahmen des gesetzten Rechts sinnvoll interpretiert werden. Eine allzu abschliessende Ausgestaltung verhindert eine den gegebenen Strukturen angepasste Differenzierung.

### **3. Betrieblich-organisatorische Probleme der Verwaltung**

#### *Der Zeitfaktor*

Heute werden kommunale Vorschriften im Bau- und Planungswesen unter dem Zwang der zu ordnenden Verhältnisse vielfach unter grossem zeitlichem Druck, das heisst ohne ausreichende Vorbereitung und Abklärung, erlassen. Man begnügt sich mit blossem Kopieren und geringfügigem Anpassen anderweitig erlassener Normen, obschon für das vorhandene Hoheitsgebiet ganz andere Strukturen und Voraussetzungen massgebend sein können. Die Folge davon sind unerfüllte Hoffnungen in bezug auf die Durchführbarkeit und Wirkung der getroffenen Anordnungen. Um so wichtiger ist es, dass die Auswirkung der bestehenden Vorschriften ständig beobachtet und Korrekturen, die auf den verwerteten Erfahrungen beruhen, vorgenommen werden.

#### *Struktur- und Organisationsfragen*

Infolge mangelnder Kreativität, unzweckmässig festgelegter Arbeitsvorgänge und Kompetenzabgrenzungen werden in der Regel vorab nur die zwingend notwendigen, «obligatorischen», unmittelbar aus den Vorschriften abgeleiteten Verwaltungsaufgaben vollzogen, während von einer Reihe «fakultativer» Möglichkeiten (z.B. statistischen Auswertungen, Registraturen, Information u.a.m.) ungezielt und nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht wird [5]. Die Anpassung der Verwaltung an die quantitative und qualitative Zunahme ihres Aufgabenbereichs wird fälschlicherweise oft missverstanden: man begnügt sich mit der Vermehrung von Amtsträgern und Kommissionen, ohne die bestehenden Organisationsformen und Strukturen den Bedürfnissen anzupassen. Die Diskrepanz zwischen Vollzugsaufgaben und zugeordneten Betriebsformen wird dadurch nicht behoben. Zum Ungleichgewicht der Aufgabenverteilung stellen sich unübersichtliche Unterstellungsverhältnisse, fehlende Koordination, eine mangelhafte Information nach innen und aussen sowie andere Mängel des Systems.

### **4. Gesellschafts- und umweltbezogene Einflüsse**

Wichtige politische Entscheide, die immer mehr durch technisch-bürokratische Prozesse bestimmt werden, entziehen sich vermehrt einer echten öffentlichen Auseinandersetzung. Es ist eine unverkennbare Erscheinung, dass auf allen Stufen des öffentlichen Lebens in gleichem Umfange, wie die Unüberschaubarkeit unserer gesellschaftlichen Aufgaben zunimmt, eine Abkehr von der Bereitschaft, am öffentlichen Willensbildungsprozess teilzunehmen, festzustellen ist. Dieses Ungenügen in der sozialen Kontrolle vieler Entscheidungen führte zu erheblichen Unverträglichkeiten einzelner Regelungen untereinander [6]. Ein Abbau dieser Konflikte bedeutet, dass auch im Rahmen der Verwaltung die üblichen Wertungskriterien überprüft werden müssen. Insbesondere sollte der Begriff der Verhältnismässigkeit unter erweiterten Gesichtspunkten angewendet werden, wobei Einflüsse von aussen in die Betrachtung einbezogen werden müssen [7]. Eine umweltbezogene Beurteilung verlangt ebenfalls die vermehrte Anwendung des Prioritätenprinzips, um, trotz Beschränkung der verfügbaren Mittel, diese wirkungsvoll einzusetzen. In diesem Zusammenhang dürfte vermehrt überlegt werden, wo beim Vollzug öffentlicher Aufgaben nicht lediglich Symptome bekämpft werden und wo im Sinne einer Ursachenbekämpfung nicht zweckmässiger eine Verlagerung auf individuelle Massnahmen erfolgen sollte. Die Frage, ob als Korrelat zur empfindlichen und gesamtwirtschaftlich oft nicht vertretbaren Zentralisation wichtiger Dienste nicht vermehrte Anreize zur Ver- und Entsorgung innerhalb kleinerer, überschaubarer Einheiten bis zur individuellen Selbsthilfe zu schaffen seien, gewinnt deshalb in zunehmendem Mass an Bedeutung.

## 5. Schlussfolgerungen

- Aus eigengesetzlichen Gründen bleibt die sich selbst überlassene Verwaltung oft auf bei der Erhaltung nicht mehr konformer, überalterter und auf die Dauer nicht mehr funktionstüchtiger Strukturen stehen.
- Die zweckmässige Organisation und Ausstattung der Verwaltungsapparate von Gemeinden als Gebietskörperschaften der untersten Stufe ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit verschiedener Planungsvorgänge. Diese Zusammenhänge sind im Bereich der technischen Dienste besonders offensichtlich.
- Zur Entlastung der Verwaltung und zur Überprüfung der Wirksamkeit ihrer Dienste muss den Gemeindebehörden empfohlen werden, vermehrt gezielte Untersuchungen anzustellen, wobei sich der Beizug unabhängiger, erfahrener Konsulenten als wirksame Hilfe erweisen kann.
- Wesentliche Probleme der Behördenstruktur und Verwaltungspraxis sind vermehrt in die Lehre und Ausbildung verschiedener Stufen einzubeziehen.

## Umschau

**Der erste betriebstüchtige Bodenseedampfer** lief vor 150 Jahren vom Stapel. Ein Vorbote des Dampfschiffzeitalters auf dem Bodensee war die 1817 vom Zürcher G. Bodmer gebaute «Stephanie», ein mit einer Spinnerei-Dampfmaschine ausgerüstetes Holzboot. Diesem Schiff war allerdings kein Erfolg beschieden: die Versuchsfahrten zeigten keine ermutigenden Ergebnisse, so dass das Boot 1821 wieder abgebrochen wurde. Unter einem besseren Stern stand der Dampfer «Wilhelm», der am 17. August 1824 in einer Segelschiffswerft bei Friedrichshafen vom Stapel lief. Er war im Auftrag der Schifffahrtsunternehmung Cotta und Church zusammen mit dem Dampfer «Max Joseph» auf Kiel gelegt worden. Wie die ersten vier Bodenseedampfer, so war auch die «Wilhelm» vollständig aus Holz gebaut. Die Länge betrug 30,6 m, die Breite über das Hauptspant 5,37 m und bei voller Ladung wies er einen Tiefgang von 0,9 m auf. Die 20 PS starke Maschinenanlage stammte von der Firma Fawcett aus Liverpool und verlieh dem Schiff eine Geschwindigkeit von 10,5 km/h. Das als Glatdeck-Raddampfer gebaute Schiff bot 120 Personen Platz und konnte dazu noch 550 Zentner Ladung aufnehmen. Die erste offizielle Fahrt unternahm die «Wilhelm» am 10. November 1824. Sechs Jahre später erhielt das Schiff einen neuen Bootskörper, der allerdings für die vorhandene Maschinenleistung etwas zu gross bemessen war. Die dadurch verminderte Geschwindigkeit trug dem Dampfer bald den Spotnamen «Seeschnecke» ein. Ohne nennenswerte Zwischenfälle leistete das Schiff fast während einem Vierteljahrhundert treue Dienste. 1848 wurde es um 4000 Gulden auf Abbruch verkauft. In der vor kurzem neu eröffneten Abteilung «Schifffahrt» im Verkehrshaus der Schweiz in Luzern ist neben vielen anderen Schiffsnachbildungen auch ein Modell dieses ersten Bodenseedampfers zu besichtigen.

**Persönliches.** Der Bundesrat hat dipl. Ing. *Jean-Pierre Weibel*, Saint-Prex, als Vizepräsident, und Dr. med. *Hans Hafner*, Nidau, als Mitglied der Eidg. Flugunfall-Untersuchungskommission gewählt. Er dankt dem zurücktretenden Prof. *M. H. Thélin*, Lausanne, für die während 14 Jahren geleisteten Dienste. Unserem Kollegen, rédacteur en chef des Schwesterblattes der SBZ, «Bulletin technique de la Suisse romande», *J.-P. Weibel*, gratulieren wir zu dieser ehrenvollen Ernennung ganz besonders. *Red.*

## Literatur

- [1] *R. L. Jagmetti*: Neue Tendenzen im zürcherischen Bau- und Planungsrecht. «Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltungen» 1965, Nr. 1-3. *M. Lendi*: Grenzen der Baufreiheit. «Plan» Nr. 3/1973.
- [2] *W. Vollenweider*: Einige Fragen aus dem öffentlichen Baurecht. «Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltungen» 1968, Nr. 5.
- [3] *W. Burckhardt*: Einführung in die Rechtswissenschaft. 2. Aufl. 1948, S. 219 ff.
- [4] *G. Müller-Bossert* und *W. Guldimann*: Gesetzesinflation und Vollzugskrise. Beiträge in der «NZZ» 1973, Nr. 56 u. 210.
- [5] «Verwaltungspraxis: Monatsschrift für die Verwaltung», Nr. 2/1974.
- [6] *P. Noll*: Gesetzgebungslehre. rororo Taschenbuch 1973.
- [7] *B. S. Frey*: Umweltökonomie. Kleine Vandenhoeck-Reihe 1972.

Adresse des Verfassers: *Max Lehmann*, dipl. Bauing. ETH, Stutzackerweg 8, 3110 Münsingen.

## Wettbewerbe

**Ideenwettbewerb Zentrum Berikon AG.** Die Grundeigentümer des Gebietes Berikon-Dorfzentrum veranstalten unter dem Patronat des Gemeinderates von Berikon einen öffentlichen Ideenwettbewerb für die Gestaltung des Dorfzentrums Berikon. *Teilnahmeberechtigt* sind alle seit dem 1. Januar 1974 in den Bezirken Bremgarten, Muri, Baden und Zürich heimatberechtigten oder niedergelassenen Fachleute. Für unselbständig Erwerbende gilt Art. 26 der Ordnung für Architekturwettbewerbe Nr. 152/72. *Fachpreisrichter* sind Prof. W. Custer, Zürich. L. Pfister, Berikon, U. Roth, Zürich, H. Wanner, Baden; *Ersatzfachpreisrichter*: E. Hitz, Baden, Th. Schatzmann, Friedlisberg. Die *Preissumme* für fünf bis sechs Preise beträgt 25 000 Fr. Die *Wettbewerbsaufgabe* besteht in der Erarbeitung und Darstellung eines Richtkonzeptes für die künftige räumliche Gestaltung, Erschliessung, Bepflanzung und Nutzungsverteilung des zentralen Bereiches der Gemeinde Berikon. Dabei wird besonderer Wert gelegt auf

- Integration in die vorhandene Ortsplanung, besonders in das System der Fahr- und Fusswege
- die Schaffung eines Gesamtquartiers
- die Bildung eines attraktiven Dorfzentrums
- die kubische Gliederung der Bauten und Freiräume für Kontakte von jung und alt
- die Wohnqualität

Unter den ersten Preisträgern soll anschliessend auf der Grundlage des von der Gemeinde beschlossenen Zentrumskonzeptes ein Projektwettbewerb für einige zentrale Bauten veranstaltet werden.

Die *Unterlagen* können bis zum 30. September gegen Hinterlage von 100 Fr. bei der Gemeindekanzlei Berikon, Schulstrasse, 8965 Berikon, bezogen werden. *Termine*: Abgabe der Pläne bis 18. Oktober, der Modelle bis 31. Oktober 1974.

**Ausbildungszentrum SBB Löwenberg, Murten** (SBZ 1974, H. 32, S. 767). Die Bauabteilung der Generaldirektion SBB teilt mit, dass die Zeit zur Besichtigung des Wettbewerbsgeländes und der bestehenden Bauten am 6. September verlängert wird. Das Schloss Löwenberg ist an diesem Tage geöffnet von 10 bis 12 h und von 14 bis 18 h.

**Bibliothèque Publique de Damas, Syrie** (SBZ 1973, H. 34, S. 820). Les organisateurs du concours nous ont confirmé que celui-ci se déroulait normalement. Nombre de concurrents inscrits: 291 (de 49 pays). Date limite de réception des projets: 15 novembre 1974. Renseignements Comité de l'Aménagement de la Bibliothèque Publique de Damas, Ministère des Travaux Publics et des Ressources Hydrauliques, Damas.